

**Eisenbahner-Sportverein „Lokomotive“  
Chemnitz e.V.**

**Satzung**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der erweiterte Vorstand
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Ordnungen des Vereins
- § 12 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 13 Strafbestimmungen
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Abteilungen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkraftsetzung

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Eisenbahner - Sportverein “Lokomotive” Chemnitz e.V.  
abgekürzt: ESV Lok Chemnitz**

2. Der Verein ist im Register beim Amtsgericht Chemnitz unter Nummer 216 am 07. August 1990 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Sportverein ist Rechtsnachfolger der Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Chemnitz, gegründet am 5. August 1950.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele.
2. Nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, fühlt er sich den Eisenbahnern und deren Familien sowie der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend verpflichtet.  
Der Verein ist insofern auch Träger des Eisenbahnersports.
3. Die Förderung von Gesundheit und Gemeinsinn richtet sich mit Vorrang auf
  - a) den Wettkampfsport
  - b) den Freizeit- und Familiensport
  - c) den Sport von Kindern und Jugendlichen
  - d) Behindertensport
4. Im Verein wird nur Amateursport getrieben.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder des Vereins erhalten beim Ausscheiden keine eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie bei der Auflösung irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

2. Der Verein führt Mitglieder als
  - a) erwachsene Mitglieder (volljährig)
  - b) Jugendliche (14. bis vollendetes 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder
  - c) Ehrenmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmeformular zu beantragen.
4. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet die Leitung der Abteilung.
5. Eisenbahner und deren Familienangehörige haben Vorrang bei der Aufnahme.
6. Gründe einer Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu geben.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Kalendertag eines Monats.
8. Für die Mitgliedschaft von Kindern muss eine schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag erfolgen.
9. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Mitglied oder in sonstiger Weise besondere Verdienste für den Verein erworben hat.
11. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.
12. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung bis spätestens Quartalsende und wird mit Beginn des Folgequartals wirksam.
13. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn insbesondere
  - a) Zahlungsrückstände für Beiträge von mehr als 6 Monaten trotz einer schriftlichen Mahnung bestehen. (Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung)
  - b) die Satzung in erheblicher Weise verletzt wird.
  - c) gegen die Interessen des Vereins gehandelt wird.
14. Zum schriftlich gefassten Beschluss des Vorstandes besteht schriftliche Einspruchsfrist von 8 Wochen nach Erhalt des Beschlusses.
15. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Einspruch mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe der Grundbeiträge und die Aufnahmegebühr sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.  
Die Abteilungen können Zusatzbeiträge beschließen.
3. Die Beiträge werden jeweils im ersten Monat des Quartals fällig.  
Das Bankeinzugsverfahren ist vorrangig zu nutzen.
4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu nutzen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr aller 2 Jahre durchgeführt.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten durch Aushang im Schaukasten des Vereins und Einladung über die Abteilungen unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Frist und Bekanntmachung der Tagungsordnung einberufen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Wahlen
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschlussentscheidung des Vorstandes.
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
3. Zur Mitgliederversammlung sind aus den Abteilungen bis zu 20% der Mitglieder nach Wahl oder Bestätigung der Abteilungsleitung teilnahmeberechtigt.
  4. Anträge von Mitgliedern sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Beschlussfassungen erfolgen, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt.
  6. Ablauf, Wahlen und Einzelfragen sind in der Geschäftsordnung des Vereins zu regeln.
  7. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Präsident bzw. Vizepräsident zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Leiter der Abteilungen
  - c) die Kassenwarte der Abteilungen.
2. Im Verhinderungsfalle ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Leiter bzw. Kassenwarte der Abteilungen durch Vertreter der Abteilungsleitung möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Leitungen der Abteilungen werden auf 2 Jahre gewählt.
4. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Vorstand bzw. die Leitung der Abteilung binnen 3 6 Monaten einen Nachfolger.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegen:
  - a) Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
  - b) Beschlussfassungen über Beschwerden von Mitgliedern zu Beschlüssen des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung zu Ordnungen.

- d) Beschlussfassung zur Vergabe von Sportstätten und Einrichtungen zum regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb.
- 6. Die Sitzungen sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen.
- 7. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- 1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt automatisch dessen Wahlfunktion.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Präsident - vertretungsberechtigter Vorstand
  - b) Vizepräsident - vertretungsberechtigter Vorstand
  - c) Schatzmeister - vertretungsberechtigter Vorstand
  - d) Sport- und Jugendwart
  - e) Beisitzer für besondere Aufgaben entsprechend Tätigkeitsbereich
  - f) Schriftführer
- 3. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- 4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens. Er ist für Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und legt die Arbeitsaufgaben im Jahresarbeitsplan per Beschluss fest.
- 5. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich mindestens jedoch zweimal im Quartal. Er kann vom Präsidenten zusätzlich einberufen werden.
- 6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Präsidenten bzw. Vizepräsident zu unterzeichnen.

## **§ 11 Ordnungen des Vereins**

- 1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Sportstättenordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung, eine Kinder- und Jugendordnung sowie eine Ehrungsordnung.
- 2. Darüber hinaus gehende Festlegungen können nach Beschluss des Vorstandes in in Ordnungen gefasst werden und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 3. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 12 Vertretung im Rechtsverkehr**

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister fungieren als vertretungsberechtigter Vorstand und vertreten die Vereinigung im Rechtsverkehr.  
Sie haben das Alleinvertretungsrecht.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
2. Näheres ist in der Rechts- und Verfahrensordnung zu regeln. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigter Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen stichprobenweise sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.  
Vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer vorher dem Vorstand berichten.
3. Die Prüfungen sollen mindestens zweimal im Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, deren Bildung und Auflösung durch mindestens 6 Mitglieder beim Vorstand zu beantragen ist.
2. Für Freizeit- und Familiensport können wie § 15 Abs.1 sportartenunabhängige Abteilungen gebildet werden.
3. Die Abteilungen sind durch gewählte Gremien zu leiten. Die Mindestanzahl der Leitungsmitglieder sind nach Anzahl der Abteilungsmitglieder durch den Vorstand festzulegen.  
In jeder Abteilung müssen mindestens ein Abteilungsleiter und ein Kassenwart gewählt werden.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Für die Abteilung ist die Finanzordnung bindend.
6. Die Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister und Kassenprüfer des Vereins geprüft werden.

## **§ 16 Auflösung der Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Einberufung ist der Beschlussvorschlag bekanntzugeben.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 17 Inkraftsetzung**

Die Satzung in der vorliegenden Form ist mit allen Änderungen am 15. April 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Hunger  
Präsident